

Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Inländische Nachrichten.

Aus einem Brief an einen der Herausgeber.

Altorf, 1. Hornung 1800.

Diesmal, mein Lieber, endlich mein und meiner Freunde Urtheil über den Constitutionsentwurf, welchen die Majorität der Senatscommission im verfloffenen Mond ablegte.

Ich werde eigentlich keine Kritik einzelner Artikel vornehmen, sondern mich unmittelbar dem Allerwichtigsten in dieser Sache nähern: wird das Schweizervolk Anhänglichkeit für diese Verfassung haben, wenn sie eingeführt wird?

Die Frage ist von so großem Gewicht, daß sie dem Gesetzgeber unmöglich gleichgültig seyn kann. Gebet ihr dem Volke eine Verfassung, gegen welche die Majorität der Nation Widerwillen und Kälte aufsetzt; eine Verfassung, die nicht von der Mehrheit des Landes mit Wohlwollen, mit ungeheuchelter Freude empfangen wird: so habet ihr vergebens gearbeitet. Ein neuer Stoß, und das Volk wird mit Zufriedenheit das kaum aufgeführte Gebäude wieder einstürzen sehn, weil es sich immer nach dem Bessern sehnt. — Das ist das wahre Mittel Revolutionen zu vermeiden.

Entweder die festen Wurzeln der Gewohnheit, oder der sichere Felsengrund inn'rer Ueberzeugung, oder Vorliebe und Vertrau'n zum Schöpfer einer Constitution, wie Sparta dieß Vertrau'n auf Lykurg hatte, können die neue Staatsverfassung fest und dauerhaft halten.

Auf die Gewohnheit dürfet ihr in Helvetien noch nicht zählen; auf die Vorliebe zu den Gebern der neuen Constitution eben so wenig.

Eine Staatsverfassung, besonders die republikanische, kann durch kein andres Mittel Dauer und Garantie erhalten, als durch die Zufriedenheit des Volks mit derselben.

Dieß ist, was ich nun so herzlich wünsche, um endlich der Revolution einmal das Ziel gesetzt zu sehn. Dieß ist, was ich von den gesetzgebenden Råthen besonders immer beobachtet sehen möchte! — Euer Landsgeschwornengericht und eine Armee können der Constitution keine Sicherheitsleistung gewähren, wie jene, welche durch das Herz der Nation gegeben wird.

Ihr werdet sagen: „wer kann sich auch nach dem Volke richten! das Volk ist zu ungebildet. Man muß das Volk nicht nehmen, wie es ist, sondern wie es seyn soll!“ —

Nein, nicht immer muß man das Volk nehmen, wie es seyn soll, sondern in seinen wichtigsten Verhältnissen, wie es wirklich ist. So handelten die größten Gesetzgeber der Vorkelt, und sie waren in ihren Arbeiten glücklicher, als wir. Moses und Ly-

kurg, und Solon und Numa, und Peter der Große und Friedrich der Große traten in die Ideen und Vorurtheile des Volks ein, und erreichten ihr erhabnes Ziel. Warum wollen wir von der Bahn weichen, welche Erfahrung und Vernunft als die allein sichere empfehlen?

Wahrlich, es ist genug, wenn wir nur einen Schritt zum Bessern thun. Unfre Zeitgenossenschaft ist noch nicht für das Beste reif. Es ist leichter eine neue Constitution, als ein neues Volk zu machen! Ueberlaßt auch unsern Enkeln noch etwas zum Verbessern; ihr habt genug gethan, wenn ihr wenigstens zeigtet, daß ihr das Ziel kanntet; und indem ihr eure schönsten Wünsche und Ideen zum Opfer darbringet dem Nützlichen, werdet ihr euch ehrwürdiger machen, als wenn ihr dem Fuß des Kindes Männerschuhe anbindet.

O könnte ich es doch laut genug predigen, daß alle unsre Gesetzgeber es hörten und beherzigten: suchet die Garantie der neuen Verfassung in der Zufriedenheit der Volksmajorität mit derselben!

Die Frage ist nur noch: „wie muß die Constitution beschaffen seyn, um den vollen Beifall des Volks zu haben?“ — Der Föderalismus ist verbannt; die Landsgemeindewirthschaft kann kein vernünftiger Mann verlangen.

Ich glaube alle Revolution entspringt aus Bedürfniß des Volks; die Revolution endet nur nach Stillung des Bedürfnisses. Gebet also eine Constitution, die dem Bedürfniß entspricht, dessenwillen die Revolution in Helvetien eintrat.

Wir hatten aber in Helvetien nur einerlei Bedürfniß, und zweierlei Revolutionen.

Das Volk der aristokratischen Kantone und die Unterthanenlande machten eine Revolution gegen die Aristokratie. Das Volk wollte eine demokratische Verfassung. Dieß war das gemeinsame Bedürfniß. Frankreich gab eine Constitution, welche das Volk nicht zufriedenstellte, aber dieses beruhigte sich einweilen, wenigstens seine ehemaligen Herrscher gestürzt zu sehn.

Die demokratischen Kantone machten eine Revolution gegen die neue Constitution, weil diese die alte Demokratie aufhob, und obgleich keine Oligarchie, doch aristokratische Form einführte. Das Volk wollte hier seine demokratische Verfassung.

Demokratie ist also das gemeinsame Bedürfniß der verschiedenen Völker der Schweiz gewesen, dessen willen sie insurgirten. Die neue Constitution löschte nun dieß brennende Verlangen, und die Schweizrevolution ist beendet — früher wird sie es nicht seyn.

Die Verfassung der Schweiz sey so demokratisch, als sie es der Einheit und der Kraft des Ganzen unbeschadet seyn kann. — Was das Volk wohl thun kann, lasse man durch das Volk verrichten.

Unser Landmann, unfähig das Ganze einer kün-

lich zusammengesetzten Staatsmaschine zu übersehen, fühlt sich in der einen und untheilbaren Republik, wie in einer grossen, unübersehbaren Wüste. Er verlangt keinen Spruch über die ganze Republik zu geben. Er denkt: Sorge jeder für sich, wir wollen schon für uns sorgen. Man gebe ihm also das Gefühl politischer Freiheit in seinem Horizont, der ohnedem eng begrenzt ist; er erkenne sich in seiner Sphäre wieder als Souverain, und er wird nicht mehr roth werden, wenn er sich freier Schweizer begrüßt hört. Er wird zum Schutz seiner Rechtsame mit jenem Enthusiasmus die Flinte erheben, wie es in dem Treffen bei der Schindellegi und am Morgarten geschah, wo die Schwyzer mit geringer Anzahl gegen die Franken obfiegten.

Ueberlasset dem Volke die unmittelbaren Wahlen aller seiner unmittelbaren Obrigkeiten, und durch seine Deputirte im Volksauschuss (Artikel 34 des Konstitutionsentwurfs) sogar noch die hohe Freiheit, über Gesetzesannahme zu reden: so hat das Volk, was es wünschen kann, und fast eben so viel wieder, als es nur jemals in den alten demokratischen Kantonen besaß.

Zu dem Ende schlag ich vor:

1. Das Volk erwählt selbst seine Friedensrichter. (Art. 95.)
2. Das Volk erwählt selbst seine Bezirksrichter. (Art. 98.)
3. Die Bezirksgerichte urtheilen in Civil- und Criminalfällen in erster Instanz. (Art. 98.)
4. Man kann nur einmal von diesem Gericht appelliren an — kein Landschaftsgericht, sondern — an eins von den drei nächstgelegenen Bezirksgerichten.

Anmerkung. Hierdurch wird der Prozeßgang vereinfacht; die Kosten werden geringer, und die lauten Wünsche des Volks erfüllt! — Nichts ist dem Volke beschwerlicher, als seines Prozeßes willen weite Tagereisen, und oft ohne Nutzen, nach einer entlegenen Stadt zu machen. Eben deswegen sind die Kantonsgerichte nicht beliebt; was werden die Landschaftsgerichte seyn, da Helvetien nur 10 Landschaften haben sol! — Mögten die gesetzgebenden Räte dieß doch erkennen!

Dreierlei Umstände kommen dazu, daß die Bezirksgerichte künftig besser organisiert seyn werden, als jetzt.

Erstlich: Die Bezirksrichter sind aus den Auserwählten der Republik zusammengesetzt, folglich aus den einsichtsvollsten Bürgern des Bezirks! (Art. 98.)

Zweitens: Ein Civil- und Criminalcodex wird mit der neuen Constitution zugleich eingeführt.

Drittens: Ein Cassationsgericht bewacht die

Handhabung der Gesetze und vorgeschriebenen Formen. (Art. 103 und 104.)

5. Jede Gemeinde wählt ihren eignen Gemeinderath, zur Besorgung ihrer Angelegenheiten. (Art. 86.)
6. Die ökonomischen Angelegenheiten des ganzen Bezirks besorgt der Distriktsrath (was jetzt Centralmunicipalität heißt), ein Zusammentritt von den Ausgeschlossenen jedes Gemeinderaths.
7. Das Volk wählt sich unmittelbar seinen Statthalter. Der Distriktsrath schlägt den Gemeinden zu dieser Stelle 3 Bürger (Auserwählte der Republik) vor; jede Gemeinde giebt ihre Stimme. Der Distriktsrath zählt die Gemeindestimmen, und macht den Erwählten bekannt. Der Statthalter, indem er nicht nur der unmittelbare Vorsteher des Volks ist, der die Gesetze handhaben soll, sondern auch Agent, und Mittel der Regierung, wodurch diese sich dem Volke mittheilt, muß von der Regierung bestätigt werden.

Anmerkung. Die Wahl der Statthalter durch das Volk ist durchaus nothwendig, um Vertrauen des Volks zu diesem, und Liebe zur Regierung und Ordnung zu gewinnen. Bringet dies Opfer immerhin dem demokratischen Geist, und ihr werdet die Früchte davon mit Vergnügen sehen.

8. Alle unmittelbar vom Volk erwählten Obrigkeiten werden unmittelbar vom Volke besoldet. Nur der Statthalter empfängt eine Zulage vom Staate. —

Anmerkung. Das Volk wird sich dazu gerne verstehen. Es wird nach Verdienst und Kräften geben; sparen; und die Republik hat unzählige Ausgaben weniger. Man wird wieder anfangen, in der Republik mehr der Ehre und des Gemeinwohls, als des Geldes willen zu dienen.

Dies sind meine Wünsche. Sie quellen aus einem Herzen, welches der Freiheit geweiht ist; sie kommen aus einer durch Erfahrung und Volkskenntniß gestärkten Ueberzeugung. — Daß man über diese Gedanken nicht gleichgültig zur Tagesordnung gehen mögte, damit nicht früher oder später wieder das unbefriedigte Volk über die neue Constitution zur Tagesordnung gehe, das heißt, zu neuen Insurrektionen, Revolutionen und Konstitutionsabänderungen schreite!

Der übrige Theil des Konstitutionsentwurfs hat den Beifall aller Sachkundigen, die ich darüber gehört habe.

Frieden und eine solche Constitution! — so sind wir wieder glückliche Schweizer.

Leben Sie wohl, und bleiben Sie hold Ihrem

J. S. C. O. F. F.